



Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681/58 53 13  
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Neues Logo für die Ingenieurkammer des Saarlandes

**Vorbildliche Kooperation mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz führt zu einem einheitlichen, modernen Erscheinungsbild und unterstreicht die Zusammengehörigkeit der Ingenieurkammern.**

In Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der ACN Werbeagentur wurde in den vergangenen Monaten ein neues, frisches Logo entwickelt.



Das neue Logo.

Diese Wort-Bild-Marke soll in Zukunft eindringlich für die Ingenieurkammer und ihre Mitglieder werben. Durch sein markantes und aussagekräftiges Design lässt sich die Bedeutung des Logos auch von jedem Berufsfremden schnell erschließen. Das Aufgreifen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. seiner Abkürzung „ING“ im neuen Erscheinungsbild der Ingenieurkammer wirkt dynamisch und modern. Wer sonst als die Kammer und Ihre Mitglieder kann das aussagekräftige „ING“-Zeichen mit all seiner Symbolkraft besser und nachvollziehbarer einsetzen?

Das Logo ist dabei so konzipiert, dass sich bei Interesse auch weitere Länderingenieurkammern problemlos anschließen können, so dass die Ingenieurkammern der Bundesrepublik zukünftig als starke Vereinigung wahrgenommen werden.

Besonders hervorzuheben ist die spezielle Mitglieder-Version des neuen Logos, die bei der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2009 allen Anwesenden auf einem USB-Stick überreicht wurde. Indem die Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes auf ihren Briefbögen und Visitenkarten das Logo abdrucken, zeigen sie ihre Zugehörigkeit zu einer starken, qualitätsorientierten Gruppe. Das Logo soll damit auch als Qualitätssiegel dienen. Um dies zu ermöglichen, wurde bei der Logo-Entwicklung bewusst vom bisher verwendeten saarländischen Landeswappen Abstand genommen.

### Mitglied der



Die Mitglieder-Version des neuen Logos.

Dr.-Ing. Frank Rogmann, der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, fordert daher alle Mitglieder nachdrücklich auf: „Leben Sie mit uns die neue qualitätsbewusste Dynamik, leben Sie mit uns die Marke „ING“. Sie sind herzlich dazu eingeladen.“

Die Mitglieder-Version des neuen Logos kann von allen Mitgliedern bei der Geschäftsstelle kostenlos angefordert werden.

## 6. HOAI-Novelle

Am 29. April 2009 ist der Kabinettsbeschluss zur 6. HOAI-Novelle herbeigeführt worden und damit sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Verordnung nach der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates im Sommer 2009 geschaffen worden.

Leider wurden – wie bereits absehbar – in dem Kabinettsbeschluss wesentliche Punkte nicht berücksichtigt, die aus Sicht der Ingenieurkammer von maßgeblicher Bedeu-

tung sind. Allerdings hat die Bundesregierung die Ankündigung des Bundeswirtschaftsministeriums, die HOAI in einem nächsten Schritt weiter zu entwickeln, zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Honorarstruktur, die Leistungsbilder und die Regelung der vertrags- und preisrechtlichen Bestandteile sollen zeitnah nach der Verabschiedung der 6. HOAI-Novelle durch ein Gutachten überprüft werden.

Der Gutachterauftrag solle wie folgt konkretisiert werden:

1. Die Leistungen zur Umweltverträglichkeitsstudie, Thermischen Bauphysik, Schallschutz und Raumaku-



stik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (Teil VI, § 48 HOAI (alt), Teile X bis XIII) sind in dem Kabinettsbeschluss zur 6. HOAI-Novelle nicht verbindlich geregelt. Es handelt sich überwiegend um Planungsleistungen, die unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Gesamtplanungsprozesses sind. Die Fachkommissionen des AHO haben mit Schreiben vom 23.12.2008 an das BMWi und das BMVBS eine fachliche Ausarbeitung vorgelegt, wie die Planungsleistungen der Teile X bis XIII HOAI in den geregelten Bereich integriert werden müssten. Das BMVBS hat mit Schreiben vom 04.02.2009 bestätigt, dass die Teile X bis XIII HOAI „einen durchaus erheblichen Anteil an Planungsleistungen enthalten“.

2. Die Kompensation des Wegfalls von § 10 Abs. 3a (alt) (Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz) durch eine deutliche Anhebung des Umbauzuschlages im oberen Satz auf 80 % ist nicht sichergestellt, solange nicht auch der Mindestsatz überprüft wird. Daneben bedarf es dringend konkreter Regelungen bei der Planung von Freianlagen und Verkehrsanlagen im Bestand.  
Insgesamt finden die spezifischen Planungsleistungen beim Bauen im Bestand in der 6. HOAI-Novelle keine ausreichende Berücksichtigung. Angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Leistungen ist es erforderlich, deren Honorierung in der Neufassung der HOAI umfassend zu regeln.
3. Die örtliche Bauüberwachung § 57 (alt) ist in der Praxis für die Qualität des Bauwerkes von erheblicher Bedeutung. Die Streichung der Vorschrift würde einen Systembruch darstellen. Es handelt sich hierbei um eine Regelung von Grundleistungen der Objektüberwachung in der bisher geltenden Verordnung.
4. Begrüßt wird die sofortige lineare Anhebung aller Honorarsätze vorab um 10 %. Allerdings geht dies nicht mit einer Honorarerhöhung im gleichen Umfang einher, da der Kabinettsbeschluss an vielen Stellen auch zu Honorarkürzungen führen wird. Neben der bereits erwähnten Streichung von § 10 Abs. 3a (alt) wird u.a. der Wegfall der Zuschläge nach § 25 Abs. 2 (alt) (Leistungen des raumbildenden Ausbaus) und § 55 Abs. 4 (alt) (Lex Wasserbau) Honorarminderungen mit sich bringen. Im Zuge der Überprüfung der Honorarstruktur sollen die derzeitigen honorarrechtlichen Leistungsbewertungen der Leistungsphasen und Leistungsbereiche mit Hinblick auf die Gewichtung und Auskömmlichkeit der Honorartafeln gutachterlich untersucht werden.

Da sich im Rahmen der Diskussion zur HOAI in der Bundeskammerversammlung die Mehrheit der Länderkammern eindeutig für die dargestellte Vorgehensweise ausgesprochen hat, folgt auch die Ingenieurkammer des Saarlandes diesem Beschluss. Die von Dr.-Ing. Frank Rogmann vertretene Auffassung der saarländischen Kammer, in einem ersten Schritt die derzeit gültige HOAI als sogenannte „Inländer-HOAI“ europarechtskonform zu machen und in einem 2. Schritt in der nächsten Legislaturperiode die HOAI grundlegend zu überarbeiten, fand lediglich Zustimmung aus Sachsen.

Die nun angekündigte zeitnahe Überprüfung der Honorarstruktur, der Leistungsbilder und die Regelung der vertrags- und preisrechtlichen Bestandteile in einem weiteren Novellierungsschritt ist unverzichtbar. Die Ingenieurkammer wird daher vehement darauf hinwirken, dass in einer Bundesratsentschließung als Auftrag an die Bundesregierung die Forderungen des Berufsstandes im Rahmen der zeitnahen Umsetzung der angekündigten zweiten Novellierungsstufe Berücksichtigung finden.

#### Zeitplan für das weitere Verfahren

29. April 2009	Verabschiedung der 6. HOAI-Novelle durch das Bundeskabinett
28. Mai 2009	Bundesrat (Ausschüsse)
12. Juni 2009	Bundesrat (Plenum)
10. Juli 2009	Alternativtermin: Bundesrat (Plenum) letzte Sitzung vor der Sommerpause

## GHV – Empfehlung

### Überleitung zur HOAI 2009

Nachdem der Bundestag am 29. April 2009 die HOAI 2009 beschlossen hat, wird es zunehmend wahrscheinlicher, dass auch der Bundesrat diese verabschiedet. Sie könnte dann am 01. August 2009 wirksam werden. Entsprechend häufen sich jetzt die Anfragen, wie sichergestellt werden kann, dass die 10%ige Erhöhung der Honorare für dann noch nicht erbrachte Leistungen gilt, wenn Verträge vor diesem Datum geschlossen werden. Der Verordnungsgeber hat die Überleitungsvorschrift des § 103 HOAI nicht mit einem Absatz 7 für die HOAI 2009 fortgeschrieben. Dann könnte auf die bisher üblichen vertraglichen Vereinbarungen, die sich auf § 103 Abs. 2 HOAI bezogen, zurückgegriffen werden, welche oft folgendermaßen lauten:

*„Bei Inkrafttreten einer neuen HOAI gilt diese für alle bis dahin noch nicht erbrachten Leistungen.“*

In der HOAI 2009 gibt es eine neue völlig andere Überleitungsvorschrift in § 55, welche lautet:

*„Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.“*

Dieser § 55 entspricht dem bisherigen § 103 Abs. 1 HOAI 1996, ohne dass auch eine dem § 103 Abs. 2 HOAI 1996 vergleichbare Regelung geschaffen wurde. Anders als der bisherige § 103 Abs. 2 HOAI 1996, durch den es möglich war, dass die Parteien vereinbaren konnten, dass eine neue HOAI für noch nicht erbrachte Leistungen gilt, kennt die Überleitungsvorschrift des § 55 HOAI 2009 nur noch den Vertragsabschluss. Wird also ein Vertrag z. B. am 31.07.2009 abgeschlossen, bevor die neue HOAI 2009 in Kraft getreten ist, gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags die HOAI 1996, selbst wenn der Vertrag noch 10 Jahre läuft (was in Verbindung mit der Leistungsphase 9 durchaus möglich ist).

Wollen die Vertragsparteien vereinbaren, dass die 10%ige Honorarerhöhung ab Gültigkeit der HOAI 2009 gilt, dann



könnte folgende Regelung in den Planervertrag aufgenommen werden:

*„Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab Inkrafttreten der HOAI 2009 die Honorare dieses Vertrages um 10 % erhöht werden für alle Leistungen, die bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht erbracht worden sind. Dies gilt nur für nach Inkrafttreten der HOAI 2009 neu begonnene, ganze Leistungsphasen und nicht für Teilleistungen von Leistungsphasen, die bereits vor Inkrafttreten der HOAI 2009 begonnen wurden.“*

Dabei ist zu beachten, dass es zu keiner Höchstsatzüberschreitung kommt.

Dann gilt für den so abgeschlossenen Vertrag zwar auch noch die HOAI 1996, der Planer kann aber die 10%ige Honorarerhöhung erreichen. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte bei Inkrafttreten der HOAI 2009 sofort geklärt werden, in welcher Leistungsphase sich der Planer gerade befindet.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und RA Michael Wiesner, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

## Fachexkursion nach Südafrika

Die bisherigen beiden Fachexkursionen der Ingenieurkammer des Saarlandes in den Jahren 2006 und 2008 haben viel Lob und Anerkennung gefunden. Aufgrund des vielfachen Wunsches nach einem weiteren interessanten Reiseangebot haben wir für dieses Jahr wieder ein attraktives Reiseziel mit **berufsbezogenem Fachprogramm** ausgesucht, das wir in diesem Jahr erstmals den saarländischen Ingenieuren und Architekten gemeinsam anbieten möchten. Aus diesem Anlass laden wir Sie mit Ihren Familienangehörigen und Freunden herzlich ein zur Teilnahme an unserer

### Fachexkursionen für Ingenieure & Architekten nach SÜDAFRIKA vom 24.09. - 04.10.2008

mit Linienmaschinen der SAA ab/bis Frankfurt/Main  
Reisepreis € 2.095,-  
zuzüglich Kerosinzuschlag € 200,- (Stand April 2009)

Anmeldeformulare sowie weitere Informationen zum Reiseverlauf, können bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes (Tel.: 0681 / 585313 oder Mail: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)) erbeten werden.

## Lieber Leiser Lernen 2009

**Die Fachveranstaltung zum Thema „Lärm in Schulen – Schulraumakustik“ setzte eine Tagung fort, die bereits im vergangenen Jahr ein großes Publikum über die Ursachen, die Wirkungen sowie die Bekämpfung von Lärm in Schulen informiert hat.**

Unter dem Motto „Lieber Leiser Lernen 2009“ veranstalteten das Ministerium für Umwelt und das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur gemeinsam mit der Architektenkammer, der Ingenieurkammer, der Unfallkasse Saarland, dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien und der Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung Saarland e.V. am 13. Mai 2009 in der Grundschule Nalbach eine Fachveranstaltung, die sich dem Thema „Lärm in Schulen“ und den Möglichkeiten, diesen zu reduzieren, widmete.

„Lärm von Kindern ist normal und gehört zur kindlichen Entwicklung. Anhaltender Lärm in Schulen und Kindergärten stellt aber eine Belastung für Lehrkräfte und Schüler dar“, so Umweltminister Stefan Mörsdorf. „Untersuchungen folgend sehen bis zu 85% aller Lehrerinnen und Lehrer Lärm im Klassenzimmer als bedeutenden Stressfaktor. Bei Schülerinnen und Schülern führt ein hoher Lärmpegel zu einem schnellen Absinken der Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit im Unterricht. Doch es geht auch leiser. Häufig ist eine mangelhafte Raumakustik der Grund für den Lärm in Klassenzimmern. Dagegen helfen eine entsprechend umsichtige Planung beim Neubau oder die Sanierung von bestehenden Unterrichtsräumen.“

Ausgewiesene Experten referierten zu dem Thema. Frau Dr. Maria Klatte von der Universität Kaiserslautern stellte u.a. ihre Ergebnisse aus der Forschung zu den Auswirkungen von Lärm im Unterricht auf Schüler und Lehrer vor. Herr Rainer Machner vom Verein „Lernen statt Lärmen e.V.“ erläuterte die akustischen Zusammenhänge und beschrieb die bautechnischen Möglichkeiten der Lärminderung und -vermeidung in Schulen. An dem Beispiel einer saarländischen Schule wurden außerdem die Erfahrungen mit entsprechenden Maßnahmen in der Praxis vorgestellt.

Umwelt- und Kultusministerium haben gemeinsam eine Internetseite geschaltet, auf der grundlegende Informationen zu den Zusammenhängen von Lärm in Schulen, den daraus resultierenden Folgen und den technische Maßnahmen und pädagogischen Konzepten zur Verbesserung der Situation dargestellt sind (<http://www.saarland.de/29141.htm>). Außerdem sind nützliche Links und anschauliche Beispiele zu finden.



## Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

### Angebote und Fördermöglichkeiten für Beratungsleistungen im Saarland werden weiter ausgebaut

Wirtschafts- und Wissenschaftsminister Joachim Rippel hat eine neue Richtlinie für die Beratung von Existenzgründern und kleinen und mittleren Unternehmen im Saarland (Beratungsprogramm Saarland) erlassen. „Die neue Richtlinie beinhaltet ein verbessertes und erweitertes Angebot an Fördermöglichkeiten im Rahmen der Beratung“, erklärte der Minister.

Die Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung ist ein Arbeitsschwerpunkt der Landesregierung. Der Beratung von Existenzgründern sowie kleiner und mittlerer Unternehmen durch externe Fachleute komme im Zuge des sich immer schneller vollziehenden wirtschaftlichen und technologischen Wandels und der dadurch bedingten Änderungen der Wettbewerbssituation eine wachsende Bedeutung zu.

Dies gilt auch für Unternehmen, deren Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, um neuen Anforderungen gerecht zu werden oder die erkennbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Beratung soll dazu dienen, mögliche Defizite im betriebswirtschaftlichen Bereich zu erkennen und zu beheben (aktives Risikomanagement).

„Schließlich ist die erfolgreiche Gestaltung der Unternehmensnachfolge für die Unternehmen, die Beschäftigten sowie für den Wirtschaftsstandort Saarland in den nächsten Jahren von größter Bedeutung. Speziell auch für Übergeber sind daher Anreize zum rechtzeitigen und zielgerichteten Handeln geschaffen worden“, unterstreicht Minister Rippel die Bedeutung der Beratung und Förderung bei Betriebsübergaben.

Der Förderantrag ist je nach dem entsprechenden Programmteil bei der Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e.V., der Handwerkskammer des Saarlandes oder der Saarländischen Investitionskreditbank (aktives Risikomanagement) einzureichen. Die Förderung beträgt je nach Programmteil zwischen 20 und 80 Prozent.

## Amtsblatt des Saarlandes

### Förderrichtlinie Zukunftsinvestitionsgesetz – FRIZuInvG

Nr. 18 vom 07. Mai 2009

Zur Abwehr einer Störung des Gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen Bund und Länder zusätzliche Investitionen der Kommunen. Gegenstand der Förderung sind Investitionen im kommunalen Bereich in Bildung und Infrastruktur.

### Änderung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz

Nr. 18 vom 07. Mai 2009

Die Änderungen dienen der Umsetzung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie

### Änderung des Gesetzes über den Entsorgungsvorvertrag Saar und des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Nr. 18 vom 07. Mai 2009

### Änderung des Saarländischen Wassergesetzes

Nr. 18 vom 07. Mai 2009

## Recht GHV Rechtsprechungs-Check

### Nachbesserungsrecht

OLG Hamm, 08.05.2008 - 12 U 124/06

**Urteil:** „Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen eines Planungsfehlers des Architekten, der sich noch nicht im Bauwerk realisiert hat, setzt eine zuvor fruchtlos verstrichene Nachbesserungsfrist voraus.“

**GHV:** Auch ein Planervertrag ist ein Werkvertrag nach § 631 BGB. Entsprechend gilt auch hier, dass der Planer nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht auf Nachbesserung (früher Mängelbeseitigung) hat (§ 634 Abs. 1 Satz 1 BGB). Solange die Planung noch nicht realisiert ist, kann der Mangel auch noch vom Planer durch eine Überarbeitung der Unterlagen beseitigt werden. Offenbart sich der Mangel, was die Regel ist, aber erst beim Bau, ist eine Nachbesserung nicht mehr möglich und der Auftraggeber kann und wird unmittelbar Schadensersatz fordern.

### Vorhandene Bausubstanz

OLG Köln, 14.08.2008 - 24 U 60/08

**Urteil:** „Eine Vereinbarung zwischen den Parteien, in der die Höhe der mitverarbeiteten Bausubstanz mit 0,00 Euro festgesetzt wird, führt nicht notwendigerweise zur Unterschreitung der Mindestsätze. Die Festsetzung kann angemessen sein.“

**GHV:** Im vorliegenden Fall hatte der Planer „lediglich den Austausch von Türen und Decken zu planen gehabt“. Weitere Maßnahmen z.B. für die angrenzenden Wände waren nicht erforderlich. Hier hat das Gericht nachvollziehbar festgestellt, dass auch eine Vereinbarung von 0,00 € angemessen sein kann. Nur dann, wenn tatsächlich vorhandene Bausubstanz mitverarbeitet wird, kann diese angemessen angesetzt werden. Im vorliegenden Fall waren die 0,00 € angemessen. Im Übrigen hätten die Parteien auch gerade § 10 Abs. 3 HOAI bewusst gewürdigt und entsprechend spräche nichts für eine unwirksame Vereinbarung.

Redaktionsschluss: 15. Mai 2009

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)

Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann



### Schlussrechnung

*OLG Celle, 19.11.2008 - 14 U 55/08*

**Urteil:** „Eine Schlussrechnung muss als solche nicht gekennzeichnet sein; es reicht aus, wenn aus der Rechnung nach Inhalt und Aufbau erkennbar wird, dass der Architekt sein Bauvorhaben abschließend abrechnen wollte“

**GHV:** Wie so oft, es kommt nicht darauf an, was über der Rechnung steht, sondern was „drin“ ist. Haben wir in der vorletzten Ausgabe noch darüber berichtet, dass eine mit Schlussrechnung bezeichnete Rechnung nicht zwingend bindend ist, kann umgekehrt eine als „Rechnung“ bezeichnete Abrechnung dann als Schlussrechnung interpretiert werden, wenn sie alle Kriterien erfüllt, die an eine Schlussrechnung gestellt werden. Das Gericht stellt für den vorliegenden Fall fest: „die Rechnung enthält auch ansonsten keinerlei Hinweis auf eine noch ausstehende abschließende Abrechnung“.

### Werkvertraglicher Erfolg

*OLG Düsseldorf, 29.01.2008 - 21 U 21/07*

**Urteil:** „Der isoliert mit Teilen der Leistungsphasen 6 und 7 des § 15 HOAI beauftragte Berater ist nicht zur Überprüfung des Bauentwurfs auf mögliche Optimierungen verpflichtet.“

**GHV:** Hier hatte das Gericht zu entscheiden, was ein Planer schuldet, der isoliert mit der Erstellung der Ausschreibung (hier für einen Generalunternehmer) beauftragt war. In der Entscheidung wurde zwar der Rechtscharakter des Vertrages (Werk- oder Dienstvertrag) aufgeworfen, musste aber aufgrund der Verjährung der Ansprüche (leider) nicht beantwortet werden. Jedenfalls stellt das Gericht fest, dass der Planer eines solchen Vertrages nicht das mangelfreie Entstehenlassen des Bauwerks selbst schuldet, sondern allein die Umsetzung der bestehenden Planung in eine mangelfreie Leistungsbeschreibung. Allerdings wird man von dem Planer erwarten, dass er offensichtliche Fehler in der Planung erkennt und dem Auftraggeber mitteilt. Dies ist Teil der immer vorhandenen allgemeinen Prüf- und Hinweispflichten. Eine eigene Planungspflicht hat das Gericht nicht gesehen und schon gar keine Pflicht, Optimierungen der bestehenden Planungen vorzuschlagen oder gar vorzunehmen.

### Akquisition

*OLG Frankfurt, Urteil vom 27.08.2008 - 3 U 125/07*

**Urteil:** „Bei Großprojekten sind unentgeltliche Akquise-Arbeiten von den Architekten oder der Abschluss von Architektenverträgen unter der aufschiebenden Bedingung der Realisierung eines Bauvorhabens nichts Ungewöhnliches.“

**GHV:** Hier zeigt sich erneut, dass Akquisitionsleistungen sehr weit reichen können. Auch eine Fotorealistische Darstellung der Planung bedeutet noch nicht automatisch, dass diese Leistung zu honorieren ist. Erst wenn ein „entgeltlicher Auftrag“ zu Stande gekommen ist, kann der Planer sicher sein, dass er für seine Leistungen ein Honorar verlangen kann. Hier gehen viele Planer immer noch davon aus, dass Leistungen die sie erbringen, grundsätzlich vergütungspflichtig sind. Das ist aber nicht zwingend so. Auch die HOAI gilt erst für vergütungspflichtige Leistungen und im Wirtschaftsleben steht es auch Planern frei ihre Leistungen zu verschenken, oder so wie hier in der Hoffnung auf den nachfolgenden Auftrag Leistungen kostenfrei als Akquisitionsleistung zu erbringen. Diesen Sachverhalt hatten wir bereits im DIB 04/2009 ausführlich erläutert.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, [www.ghv-guestestelle.de](http://www.ghv-guestestelle.de)

## Fortbildung

### Die neue Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 – Neuerungen für Wohn- und Nichtwohngebäude

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **03. Juli 2009 von 13:00 bis 16:30 Uhr**, in Raum 1.01 im Seminargebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken zu dieser aktuellen Thematik das Seminar an.

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.akademie-der-ingenieure.de](http://www.akademie-der-ingenieure.de)

**Bauingenieur-Kolloquium der Technischen Universität Kaiserslautern**, Telefon 0631 2052909, Telefax 0631 2053901, E-Mail [kwa@rhrk.uni-kl.de](mailto:kwa@rhrk.uni-kl.de), [www.uni-kl.de/Bauingenieurwesen](http://www.uni-kl.de/Bauingenieurwesen)

- **Technisches Gebäudemanagement bei EADS Defence & Security** am 18. Juni 2009
- **Straßenerhaltung in Rheinland-Pfalz: Methoden – Konzepte – Praxis** am 25. Juni 2009
- **Ausbau des Flughafens Frankfurt Main** am 09. Juli 2009

Jeweils von 16:15 bis 17:45 Uhr in Raum 24/102

## Fachliteratur

### Norbert Hersig Praxiskommentar VOB - Teile A, B, C

4. Auflage 2009

998 Seiten, Werner Verlag

ISBN: 978-3-8041-5121-5

Preis: 68,00 Euro

Das Buch stellt präzise und verständlich formuliert dar, welche Auswirkungen die Vorschriften der VOB auf Bauleistungen haben. Dabei wird die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Durch die übersichtliche Darstellung und den Verzicht auf theoretische und wissenschaftliche Ausführungen sind die Vorschriften auch für den nichtjuristischen Leser schnell zu erfassen. Die zahlreichen eingearbeiteten Querverweise erleichtern das Auffinden von Textstellen und machen das Buch dadurch sehr benutzerfreundlich. Die beiliegende CD-ROM dient als ergänzende Arbeitshilfe und macht umständliches Nachschlagen überflüssig.

Der Praxiskommentar ist ausschließlich auf die Belange der Bauwirtschaft ausgerichtet und gibt praktische Tipps



für klare Verhaltensregelungen und VOB-gerechtes Verhalten.

### Deutsche Gesellschaft für Holzforschung (Hrsg.)

#### Holz Brandschutz Handbuch

3. Auflage 2009

628 Seiten, Ernst & Sohn Verlag

ISBN: 978-3-433-02902-2

Preis: 129,00 Euro

Das Holz Brandschutz Handbuch ist ein Standardwerk für die Planung von Holzbauwerken.

Der Leitfaden stellt sämtliche für die Planung und Konstruktion von Holzbauwerken relevanten Brandschutzbestimmungen vor. Neben den baurechtsbezogenen Vorschriften werden auch die technischen Anforderungen im Kontext zum nationalen und europäischen Regelwerk erläutert. Eine beigelegte CD liefert weitere Hilfsmittel, wie z.B. Bemessungstabellen.

Im Einzelnen werden behandelt: baurechtliche Anforderungen an den Brandschutz; Erstellung von Brandschutzkonzepten; Verhalten von Holz und Holzwerkstoffen im Brandfall; Klassifizierung von Bauteilen; Bemessung von Holzkonstruktionen einschließlich der Verbindungen im Brandfall; Konstruktionsprinzipien von Holzaußenwandbekleidungen sowie Brandschutz im Bestand. Beispiele, Tabellen und Diagramme veranschaulichen die Bemessung und Ausführung von Bauteilen, Verbindungen und Tragkonstruktionen.

Damit ist das Handbuch ein praxisnaher und wertvoller Leitfaden bei der brandschutztechnischen Planung und Durchführung von Bauaufgaben.

## AHO – Bürokostenvergleich

### Start der Umfrage zum AHO-Bürokostenvergleich 2008 – AHO erwartet aussagekräftiges Zahlenmaterial mit Blick auf die weitere Novellierungsstufe der HOAI

Der AHO führt wie in jedem Jahr in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) auch in diesem Jahr wieder eine Umfrage durch, den AHO-Bürokostenvergleich 2008, um kontinuierlich aussagekräftiges Datenmaterial über die wirtschaftliche Entwicklung in den Planerbüros zu erhalten.

Außerdem sollen anhand von im Jahr 2008 abgeschlossenen Projekten die baukostenabhängigen Tafelwerte der HOAI überprüft werden, um notwendige Veränderungen der seit 1996 unveränderten Honorartafeln mit Zahlen untermauern zu können. Die aktuelle 6. HOAI-Novelle sieht eine pauschale Anhebung der Honorarsätze um 10 Prozent vor, die nur als vorläufig betrachtet werden kann. Mit Blick auf die angekündigte weitere Novellierungsstufe der HOAI und das in diesem Zusammenhang vorgesehene Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums zur wirtschaftlichen Überprüfung der Honorartafeln kann den Ergebnissen des AHO-Bürokostenvergleichs zum Nachweis des tatsächlichen Erhebungsbedarfs eine richtungweisende Bedeutung zukommen.

Erstmals wird der Projektbogen in diesem Jahr hinsichtlich der Flächenplanung, beginnend mit Fragen zum Bauablaufplan, erweitert.

Die Umfrage läuft vom 11.05. - 15.07.2009 und richtet sich an alle Ingenieur- und Architekturbüros. Der Fragebogen kann online ausgefüllt oder auch ausgedruckt und direkt an das IFB gefaxt werden. Alle Angaben werden absolut vertraulich behandelt.

Die Online-Fassung des AHO-Bürokostenvergleichs 2008 mit Projektbogen finden Sie unter [www.aho.de](http://www.aho.de).

Neues Heft in der Schriftenreihe des AHO erschienen:

#### Leistungsbild und Honorierung für Leistungen nach der EnEV

Heft Nr. 23, Stand: Dezember 2008,

ISBN 978-3-89817-747-4

Erarbeitet von dem AHO-Arbeitskreis

„Energieeinsparverordnung“

Das Heft kann zum Preis von 11,70 Euro zzgl. 7 % MwSt. und Versandkosten direkt beim AHO, Uhlendstr. 14, 10623 Berlin, Fax-Nr. 030 / 32607871, E-Mail [aho@aho.de](mailto:aho@aho.de) bezogen werden

## ARGE Baurecht

### Verkehrssicherungspflichten beim Neubau

Viele Grundstücksbesitzer planen in den kommenden Wochen den ersten Spatenstich für ihren Neubau oder den ersten Hammerschlag zur energetischen Sanierung ihrer Immobilie. Dazu müssen sie nicht nur Planung und Finanzierung detailliert vorbereiten, sondern auch ihre Verkehrssicherungspflichten bedenken, erinnert die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Werden am Haus oder auf dem Grundstück Bauarbeiten ausgeführt, dann muss der Hauseigentümer für die so genannte Gefahrenabwehr sorgen. Selbst wenn er seinen Architekten oder den beauftragten Bauunternehmer ausdrücklich mit der Verkehrssicherung betraut, ist der Bauherr nicht aus dem Obligo: Er muss als Haus- und Grundstückseigentümer die Sicherungsmaßnahmen überwachen und koordinieren. Erkennt er Gefahren, dann muss er auch für deren Beseitigung sorgen.

**ARGE Baurecht** Arbeitsgemeinschaft für Bau und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) e.V., Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon: 030 / 726152 - 0, Telefax: 030 / 726152 - 190, E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de) Internet: [www.arge-baurecht.com](http://www.arge-baurecht.com)